

Strafvollzugsangehörige

§ 61

- (1) Die Strafvollzugsangehörigen sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Dienst im Strafvollzug geeignet sein und über ein gutes politisches und Allgemeinwissen sowie die erforderlichen pädagogischen, psychologischen und anderen Kenntnisse verfügen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch regelmäßige Bildungsmaßnahmen zu erweitern und zu vervollkommen.
- (2) Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses sowie die Betreuung der Strafgefangenen wird durch den Einsatz wissenschaftlich ausgebildeter Spezialeinheiten (Pädagogen, Psychologen, Ärzte, Ökonomen) unterstützt.
- (3) Die in Jugendhäusern tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine entsprechende pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung sozial fehlentwickelter Jugendlicher geeignet sein.
1. Im §61 sind grundsätzliche Anforderungen an die Strafvollzugsangehörigen erfaßt, die wesentliche Voraussetzungen dafür sind, daß dieses Gesetz konsequent verwirklicht werden kann. Die Strafvollzugsangehörigen stehen in einem Dienstverhältnis, das durch die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) vom 3. Mai 1976 (GBl. I Nr. 20 S.277) geregelt ist. In dieser Anordnung sind die personellen Voraussetzungen für den Dienst in der Deutschen Volkspolizei und den Organen Feuerwehr und Strafvollzug als Grundlage der Auswahl von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.
- Bei der Auswahl der Strafvollzugsangehörigen muß von dem besonderen Charakter der Anforderungen ausgegangen werden, die der Dienst im Organ Strafvollzug stellt